

Die Ortsmitgliederversammlung der Freien Demokraten Mannheim Mitte gibt sich am 03. Mai 2024 die folgende Satzung:

# Satzung

## des FDP-Ortsverbands Mannheim Mitte

### Erster Abschnitt: Zweck und Mitgliedschaft

#### **§ 1 - Zweck und Rechtsform**

(1) Der Ortsverband Mannheim Mitte ist eine Gliederung des Kreisverbandes Mannheim der Freien Demokratischen Partei im Landesverband Baden-Württemberg.

(2) Zweck des Ortsverbandes ist es, die Interessen der Stadtteilbewohner- und -bewohnerinnen in der Politik zu vertreten.

#### **§ 2 - Mitgliedschaft**

Dem Ortsverband Mannheim Mitte gehören die Mitglieder des Kreisverbandes Mannheim der Freien Demokratischen Partei an, die in den Stadtbezirken Innenstadt/Jungbusch sowie Neckarstadt Ost/West der Universitätsstadt Mannheim ihren Wohnsitz haben.

### Zweiter Abschnitt: Die Organe der Ortsverbands

#### **§ 3 - Organe des Ortsverbandes**

Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung
2. der Ortsvorstand

#### **§ 4 - Die Ortsmitgliederversammlung**

(1) Der Ortsmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie findet öffentlich statt.

(2) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung findet einmal pro Jahr in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt.

(3) Die ordentliche Ortsmitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform.

(4) Die Tagesordnung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens einen Rechenschaftsbericht des Vorstands über das zurückliegende Geschäftsjahr, die Entlastung der Vorstandschaft und die Beratung von Anträgen.

(5) Anträge zur ordentlichen Ortsmitgliederversammlung können vom Ortsvorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.

(6) Eine außerordentliche Ortsmitgliederversammlung kann jederzeit durch den Ortsvorstand einberufen werden. Sie ist auf Antrag von 20 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt sieben Tage.

(7) Eine Ortsmitgliederversammlung kann sowohl auf dem elektronischen als auch auf schriftlichen Wegen einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Ortsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Ortsverbands nach § 2 soweit sie zum Zeitpunkt der Ortsmitgliederversammlung mit der Beitragszahlung an den Kreisverband nicht in Verzug sind.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge, welche die satzungsgemäße Antragsfrist nicht eingehalten haben (Dringlichkeitsanträge), erfordern zur Annahme eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Ortsvorstandsvorsitzenden auf Korrektheit zu prüfen und zu unterschreiben.

## **5 - Der Ortsvorstand**

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. bis zu drei Beisitzern

(2) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes. Der Ortsvorstand regelt seine Einberufungs- und Arbeitsweise selbstverantwortlich. Zur Vertretung der Ortsverbandes nach außen sind der Ortsvorsitzende und sein Stellvertreter einzeln berechtigt.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so entscheidet der Ortsvorsitzende über eine vorgezogene Neuwahl des vakanten Postens. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, entscheidet der Stellvertreter. Die bei einer

vorzeitigen Neuwahl gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes aus.

### Dritter Abschnitt: Finanzordnung, Allgemeines und Inkrafttreten

#### **§ 6 - Finanz- und Beitragswesen**

Der Ortsverband erhebt keine Beiträge. Er führt keine Kasse.

#### **§ 7 - Abweichen von der Kreissatzung**

In Fällen, in welchen diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbandes Mannheim. Soweit die Kreissatzung auf andere Satzungen verweist, gelten auch diese für die Arbeitsweise und Organisation des Ortsverbandes.

#### **§ 8 - Änderung diese Satzung**

Eine Ortsmitgliederversammlung beschließt über die diese Satzung und deren Änderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Änderung einer Satzung kann nicht auf Grundlage eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden.

#### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt sofort nach Beschluss durch die Ortsmitgliederversammlung in Kraft.

Mannheim, am 03. Mai 2024